

Institut für Strafrecht und Kriminologie
ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl
Univ.-Ass. Mag. Dr. Judith Stummer-Kolonovits
Schenkenstraße 8-10
A- 1010 Wien
T+43-1-4277-346 22
T+43-1-4277-346 25
F+43-1-4277-9 346
christian.grafl@univie.ac.at
judith.stummer@univie.ac.at
<http://www.univie.ac.at/kriminologie/>

Betrifft: Punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz geändert werden (BMJ-L318.026/0001-II 1/2007)

Die im gegenständlichen Entwurf ins Auge gefassten Reformen zur Vermeidung unnötiger Haft sind nachdrücklich zu begrüßen.

Nach Durchsicht des Entwurfs und der dazugehörigen Erläuterungen sowie aufgrund der Erkenntnisse, die wir im Rahmen der Evaluation des Modellprojektes „Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe“ gewonnen haben, schlagen wir zu § 3a Abs 1 StVG und § 29b Abs 2a BWHG folgende Änderungen vor:

- 1) Der 2. Satz des § 3a Abs 1 StVG beginnt mit den Worten: *„Pro Woche sind mindestens zehn und nicht mehr als 40 Arbeitsstunden anzuordnen“.*

In den Erläuterungen steht dazu: „Dem Verurteilten ist auch für die Erbringung der gemeinnützigen Leistungen eine Leistungsfrist vorzugeben, die im Einzelfall auszumessen ist.“

Dieser Halbsatz kann also so gelesen werden, dass das Gericht bereits bei Anordnung der gemeinnützigen Leistung festlegen muss, wie viele Stunden pro Woche durch den/die Verurteilte/n abzuleisten sind. Dies erscheint im Hinblick auf eine möglichst reibungslose, rasche und praktikable Ableistung der gemeinnützigen Leistung (gL) problematisch, da dem Gericht zu diesem Zeitpunkt keine aktuellen Informationen über die berufliche und soziale Situation des/der Verurteilten vorliegen. Zwar besteht die Möglichkeit nach § 3a Abs 4 den Strafaufschub in seltenen Ausnahmefällen zu verlängern (bei unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignissen iSd § 364 StPO), dies

würde aber unseres Erachtens möglicherweise zu kurz greifen und in der Regel zu einem vermehrten Arbeitsaufwand für die Richterschaft führen. Die Ergebnisse der Begleitforschung haben gezeigt, dass die Akzeptanz der gL von Seiten der Gerichte umso größer ist, je geringer der Zeitaufwand für die RichterInnen ist.

Die Wochenarbeitszeit sollte vielmehr flexibel gestaltet werden können, wobei selbstverständlich seitens Neustart darauf Bedacht zu nehmen ist, dass in der Regel nicht weniger als 10 und nicht mehr als 40¹ Stunden pro Woche abgeleistet werden. Durch ein persönliches Gespräch im Rahmen der sozialarbeiterischen Erhebungen (derzeitiger Beschäftigungsstatus², Ausbildung, Fähigkeiten...) zwischen Verurteilter/m und SozialarbeiterIn kann es dann ggf zu einer Festsetzung eines „Stundenplanes“ im Sinne der Ableistung der gL kommen. Dabei sollte seitens der SozialarbeiterInnen – einzelfallgerecht – auf eine möglichst umgehende Ableistung der Stunden hingewirkt werden. Die persönlichen Interviews im Rahmen der Begleitforschung haben gezeigt, dass dies seitens Neustart ohnehin bereits geschieht.

Dieser 1. Halbsatz des 2. Satzes des § 3a Abs 1 StVG sollte daher uE statt im 3a StVG in § 29b Abs 2a BWHG in der vorgeschlagenen Fassung Erwähnung finden, da hier von der praktischen Umsetzung der gL durch das Zusammenwirken Verurteilte/r, SozialarbeiterIn und gemeinnützige Einrichtung die Rede ist.

Der letzte Satz des § 29b Abs 2a BWHG sollte daher lauten wie folgt:

„Der Vermittler erarbeitet gemeinsam mit dem Verurteilten den für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung benötigten Zeitraum – wobei seitens des Vermittlers in der Regel eine Wochenarbeitszeit von mindestens 10 und maximal 40 Stunden festzulegen ist - und unterstützt ihn bei den erforderlichen Eingaben bei Gericht.“

- 2) Der im 2. und 3. Satzteil des 2. Satzes des § 3a Abs 1 StVG geregelte Zeitraum für die Erbringung der gemeinnützigen Arbeit sollte **grundsätzlich** so bemessen werden, wie der/die Verurteilte bei wöchentlich 10 Arbeitsstunden

¹ Die 40 Stunden könnten beispielsweise überschritten werden, wenn der/die berufstätige Verurteilte für eine rasche Ableistung Urlaub nimmt.

² Auch bei Arbeitslosigkeit besteht die Pflicht, regelmäßig in gewissem Umfang durch Schulungen, Bewerbungen, ... dem Arbeitsmarkt zu Verfügung zu stehen.

benötigen würde und nicht maximal dieses Ausmaß erreichen, wie in der derzeitigen Fassung des Entwurfes formuliert. Demnach sollten fix für ein Stundenausmaß von bspw 240 Stunden 24 Wochen für die Erbringung der gL gewährt werden und nicht – je nach Verurteiltem/r und/oder RichterIn - zwischen 6 (bei 40 Wochenstunden) und 24 (bei 10 Wochenstunden) Wochen. Dies würde eine einheitliche, für alle Verurteilten gleiche Bemessung der Ableistungsfrist ermöglichen. Sollte dann im Einzelfall eine noch längere Frist notwendig sein, könnte gemäß § 3a Abs 4 der Strafaufschub ausnahmsweise verlängert werden.

Die Gefahr, dass durch großzügig festgelegte Fristen das Verfahren unnötig in die Länge gezogen wird, indem bei nicht (vollständig) erbrachten gL der Bericht an das Gericht seitens Neustart erst bei Ablauf der Erbringungsfrist geschickt wird, ist uE vernachlässigenswert gering. Die aus der Begleitforschung des Modellversuches gewonnenen Erkenntnisse zeigten nämlich, dass in aller Regel umgehend nach Erledigung der gL oder nach Abbruch der Erbringung ein entsprechender Bericht an das Gericht geschickt wird und somit der Akt nicht unnötig lange offen bleibt.

Wien am 8.10.2007

ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Univ.-Ass. Mag. Dr. Judith Stummer-Kolonovits